

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Lernförderung

Neben dem monatlichen Regelbedarf erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählt auch im vorgegebenen Rahmen die Kostenübernahme für eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen **schulischen Angebote ergänzt** („außerschulische Lernförderung“).

Erhalten können die Leistung **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (auch sog. Erwachsenenschulen wie z.B. ein Abendgymnasium), wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des wesentlichen Lernziels gefährdet ist (in der Regel die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der Erhalt des Kursniveaus, zusätzlich das Erreichen eines ausreichend guten Bildungsabschlusses, um im Anschluss daran eine Ausbildung aufnehmen zu können) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die Kosten im Rahmen der bestehenden Vorgaben hinsichtlich Dauer, Umfang und Stundenvergütung übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistung muss **gesondert beantragt** werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule bzw. der Lehrkraft die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen. Diese Bestätigung erfordert neben Angaben zu den Fächern, in denen der Bedarf besteht, auch Angaben über den Zeitraum, in dem die Schwächen aller Voraussicht nach mittels gezielter Lernförderung beseitigt werden können. Zusätzlich ist eine Einschätzung darüber erforderlich, ob die Gefährdung durch die empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann.

Wichtig! Lernförderung wird für höchstens zwei Fächer bewilligt, der Umfang ist beschränkt auf höchstens zwei Unterrichtsstunden pro Fach und Woche. Sie wird regelmäßig frühestens ab dem 01.11. des jeweiligen Schuljahres bewilligt und endet spätestens mit Beginn der Sommerferien dieses Schuljahres.

Erbringung der Leistung:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein**, der den Umfang der bewilligten Lernförderung sowie die zu beachtenden Einzelheiten beschreibt. Wenn die Schule bzw. die Lehrkraft keine Hinweise auf eine geeignete Form der Lernförderung gibt, können Sie selbst Kontakt zu einem geeigneten Anbieter vor Ort aufnehmen (der Anbieter benötigt vor der erstmaligen Aufnahme der Lernförderung dazu das schriftliche Einverständnis des Kreises Groß-Gerau).

Bitte beachten Sie, dass Sie selbst Vertragspartner des Anbieters der Lernförderung sind. Vom Jobcenter werden lediglich die Kosten im bewilligten Umfang übernommen; es rechnet direkt mit dem Anbieter im Rahmen der bestehenden Vorgaben ab.